

Bildungskarenz plus

Eine Alternative zur Freisetzung bewährten Personals

AMS OÖ und Land OÖ bieten – begrenzt auf den Zeitraum zwischen 17.11.2008 und 30.04.2011 – eine Spezialförderung an, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen beruflich weiterzubilden.

Weiterbildungsgeld des AMS

Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, ein Jahr Bildungskarenz durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden drei Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumiert werden kann – oder die 12-monatige Gesamtbezugsdauer innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen zu verbrauchen. Bei letzter Variante ist zu beachten, dass jeder einzelne Teil zumindest 2 Monate andauern muss.

Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 14,53 täglich. Die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (€ 366,33) nicht überschritten wird.

Zusatzförderung des Landes

Das Programm Bildungskarenz plus baut auf dem bisherigen AMS-Angebot 'Bildungskarenz' auf und ist zeitlich begrenzt: Anträge können nur zwischen 17. November 2008 und 30. April 2011 eingebracht werden. Die Weiterbildung kann auch im Unternehmen selbst stattfinden, vorausgesetzt, dass eine zertifizierte Bildungseinrichtung mit der Durchführung betraut ist.

Das Land OÖ refundiert dem Unternehmen 50 % der bislang nicht geförderten Ausbildungskosten bis zu einer Höhe von € 3.000,- unter der Voraussetzung, dass diese Ausbildung spätestens bis zum 30.04.2011 endet.

Beispiel: Für eine CNC-Komplettausbildung fallen ca. € 5.000,- an. Das Unternehmen finanziert die Ausbildung und erhält vom Land OÖ (Wirtschaftsressort) € 2.500,- refundiert.

Grundvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Arbeitsverhältnis von mindestens einem halben Jahr ununterbrochener Dauer (für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer – bitte erfragen Sie diese bei Bedarf bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle).
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.
- Die Teilnahme an betriebsinternen Schulungen ist dann möglich, wenn diese klar vom Produktionsprozess getrennt sind.
- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen ersuchen wir Sie im Vorfeld mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle abzuklären.
- Die Zahl der TeilnehmerInnen ist auf die Hälfte der Belegschaft bzw. 30 Personen pro Unternehmen beschränkt. Ausnahmen können mit dem Land OÖ verhandelt werden.
- Der Wohnsitz des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin muss sich in Oberösterreich befinden.

Kontakt

Den Antrag auf Weiterbildungsgeld bringt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS OÖ ein. Den 50%-Zuschuss zu den Weiterbildungskosten beantragt das Unternehmen unter Vorlage der Rechnung beim Wirtschaftsressort des Landes.

Wichtig!

Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz plus bestehen Kranken- und Unfallversicherungsschutz und diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

